

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Zahlungen

1. Unsere Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen- auch über Teillieferungen - sind sofort bei Übergabe der Ware oder Leistung netto zahlbar. Spätere Zahlung bedingt Skonto- und Zinsnachbelastung.
3. Mängel an der Ware berechtigen den Käufer nur zu einem angemessenen Zahlungseinbehalt, maximal den doppelten Gegenwert des fehlenden oder mangelhaften Einzelteils.
4. Unser Auslieferungspersonal ist berechtigt und verpflichtet, fällige Zahlungen bei Auslieferung entgegenzunehmen.

§ 2 Änderungsvorbehalt

1. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, daß bei Vertragsabschluß eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
3. Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holz berflächen bleiben vorbehalten.
4. Ebenso bleiben handelsübliche und zumutbare Abweichungen bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoff) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Farbton.

§ 3 Montage

1. Hat der Verkäufer bei der Montage von aufzuhängenden Einrichtungsgegenständen Bedenken wegen Eignung der Wand, so hat er diese dem Käufer vor Montagebeginn mitzuteilen. Wünscht der Käufer gleichwohl die Montage, so erfolgt diese auf eigene Gefahr.
2. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über den vereinbarten Liefer- und Montageservice hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten ausgeführt, ist Auftragnehmer nicht der Verkäufer sondern der jeweilige Mitarbeiter.

§ 4 Lieferfrist

1. Liefertermine, die bei den Vertragsverhandlungen vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
2. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder in Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
3. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen, sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der angepassten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer verpflichtet sich, daß Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
4. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
5. Im Falle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, die Ware in Besitz zu nehmen.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung der Ware den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.

§ 7 Abnahmeverzug

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer die anteiligen Lagerkosten zu zahlen. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
2. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt dem Verkäufer wie etwa auch bei Sonderanfertigungen die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

§ 8 Rücktritt des Verkäufers

1. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, daß er sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich volle Vorkasse.

§ 9 Warenrücknahme

1. Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:
 - a) Für aufgrund des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten etc., Ersatz in entstandener Höhe.
 - b) Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten, sofern kein Abzahlungsgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze:

	für Möbel für Polsterwaren u. Matratzen		
im 1. Hj.	25 %	35 %	des Bestellpreises o. Abzüge
im 2. Hj.	35 %	45 %	des Bestellpreises o. Abzüge
im 3. Hj.	45 %	55 %	des Bestellpreises o. Abzüge
im 4. Hj.	55 %	65 %	des Bestellpreises o. Abzüge
innerhalb d. 3. Jahres:			
70 %	80 %		des Bestellpreises o. Abzüge
innerhalb d. 4. Jahres:			
80 %	90 %		des Bestellpreises o. Abzüge

Matratzen, nicht verpackte Bettwäsche, Gardinen sowie Dekorationsstoffe können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Verkauf wertlos sind. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, daß dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

§ 10 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung(en) verlangen.
2. Der Verkäufer kann, statt nachzubessern, eine Ersatzsache liefern.
3. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung(en) nicht in angemessener Frist erbracht wird (werden) oder fehlschlägt (fehlschlagen) oder der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
5. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen 2 Wochen seit Übergabe schriftlich rügt.

§ 11 Haftung

Der Verkäufer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises, ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Käufers.
2. Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers.
4. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

§ 13 Vertragsänderungen / Generalklausel

1. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Kaufvertrages; es sei denn, daß solche Vereinbarungen bei oder nach Kaufvertragsabschluß mit dem Geschäftsführer selbst oder einem schriftlich bevollmächtigten Angestellten getroffen werden.
2. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die nichtige Bestimmung durch eine zulässige zu ersetzen, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages soll dadurch nicht berührt werden.